



Sportgemeinschaft Katek Grassau e.V., Abteilung Wassersport

1. Grundlage

Grundlage ist die jeweils gültige Satzung der Sportgemeinschaft Katek Grassau e.V., nachfolgend **SGK** genannt.

2. Mitgliedschaft

Alle Mitglieder der Abteilung Wassersport sind gleichzeitig Mitglieder der SGK.

3. Zweck

Sinn und Zweck der Abteilung Wassersport ist die Ausübung von Wassersport, insbesondere Fahrten- und Sportsegeln mit der Durchführung von Regatten und sportlichen und geselligen Veranstaltungen sowie die Förderung und Ausbildung Jugendlicher im Segelsport.

4. Abteilungsleitung

Gemäß § 11 der Satzung der SGK wird die Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung der Abteilung Wassersport gewählt. Sie besteht aus:

- dem Abteilungsleiter,
- · dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
- dem Kassier und
- dem Schriftführer.

sofern nicht Personalunion mit einer der anderen Positionen besteht.

5. Erweiterte Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung kann für die folgenden Positionen zusätzliche Mitglieder ernennen:

- den Hafenwart
- den Sportwart
- den Übungsleiter (Jugend)

Die zusätzlichen Mitglieder beraten und unterstützen die Abteilungsleitung. Sie werden auf der Abteilungsversammlung der Abt. Wassersport vorgestellt.

6. Rechte und Pflichten der Abteilungsleitung

Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter vertritt die Interessen der Abt. Wassersport im Gesamtvorstand der SGK.

Die Sitzungen der Abteilungsleitung werden protokolliert. Gefasste Beschlüsse können durch Aushang im Bootshaus bekanntgegeben werden.

Der Kassier verwaltet die Finanzen der Abt. Wassersport gemäß der Satzung und Finanzordnung der SGK.

Der Investitionsplan (Großgeräte, Baumaßnahmen etc.) für das laufende Jahr wird den Mitgliedern bei der Abteilungsversammlung zur Abstimmung vorgelegt.





7. <u>Sportanlagen</u>

Zur Ausübung ihres Sports stellt die Abteilung Wassersport ihren Mitgliedern ein Hafengelände mit Bootshaus zur Verfügung. Für die Durchführung von Sportveranstaltungen und zu Ausbildungszwecken stehen nach Absprache mit der Abteilungsleitung weitere Hilfsmittel (Bojen, Flaggen, Signalgeräte usw.) sowie vereinseigene Ausbildungs- und Sicherungsboote zur Verfügung.

8. Gebührenordnung

Für die Nutzung der Anlagen bzw. Liegeplätze gilt die jeweils gültige Fassung der Gebührenordnung.

9. <u>Liegeplatzerwerb bzw. -kündigung</u>

Jedes Mitglied kann bei der Abteilungsleitung schriftlich, auch per E-Mail, einen formlosen Antrag auf Erteilung eines Liegeplatzes stellen.

Je nach Verfügbarkeit vergibt die Abteilungsleitung für die laufende Saison, aber maximal für zwei Jahre, einen Gastliegeplatz an den Antragsteller.

Auf der Abteilungsversammlung der Abt. Wassersport werden die Inhaber von Gastliegeplätzen, die eine zweijährige Gastliegezeit absolviert haben, den anwesenden Mitgliedern vorgestellt und die Abteilungsversammlung entscheidet über eine endgültige Vergabe des Liegeplatzes.

Lehnt die Abteilungsversammlung die endgültige Vergabe ab, entfällt auch der Gastliegeplatz. Die Abteilungsleitung kann bei Verstößen gegen die Abteilungs- oder die Hafenordnung innerhalb der zweijährigen Gastliegezeit dem Inhaber eines Gastliegeplatzes den Liegeplatz entziehen und Platzverweis erteilen.

Falls kein geeigneter Liegeplatz verfügbar ist, erfolgt die Aufnahme in chronologisch geführte Wartelisten für Land-, Wasser- und Elektroboot-Liegeplätze.

Diese Wartelisten werden bei der jährlichen Abteilungsversammlung von der Abteilungsleitung vorgelesen.

Antragsteller, die weder persönlich anwesend sind noch bei der Abteilungsleitung entschuldigt sind, werden ersatzlos von der Warteliste gestrichen.

Sie können aber einen neuen Antrag stellen und werden dann in der Warteliste an letzter Stelle wieder aufgenommen.

Eine Abstimmung über die endgültige Vergabe eines Liegeplatzes erfolgt grundsätzlich nur, wenn der Inhaber eines Gastliegeplatzes bei der Abteilungsversammlung persönlich anwesend ist. Eine plausible Entschuldigung bei der Abteilungsleitung für die Nichtanwesenheit kann mit Zustimmung der Abteilungsversammlung ausnahmsweise die





persönliche Anwesenheit ersetzen.

Alternativ kann im Falle der Abwesenheit mit Zustimmung der Abteilungsversammlung auch nur den Status als Gastliegeplatzinhaber um maximal ein Jahr einmalig verlängert werden. Bei Antragstellern, die auf einer Warteliste (Land- oder Wasserliegeplätze) stehen, stimmt die Abteilungsversammlung über eine Vergabe ebenfalls nur dann ab, wenn diese persönlich anwesend sind oder bei der Abteilungsleitung entschuldigt sind.

Aufgrund der unklaren zukünftigen Verlandungssituation am Hafen werden in Zukunft nur noch Wasserliegeplätze für Boote mit einem maximalen Tiefgang von 45 cm vergeben. Die derzeitigen Liegeplatzinhaber bzw. deren Boote genießen Bestandsschutz.

Die Vergabe der Kajaklagerplätze erfolgt für jede Saison neu.

Beantragt der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner oder ein Kind eines verstorbenen Liegeplatzinhabers die weitere Nutzung des Liegeplatzes, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Das Boot muss durch Erbschaft in das Eigentum des Antragstellers übergegangen sein.
- Der Antragsteller muss Mitglied der Abteilung Wassersport der SGK sein.
- Der Antragsteller muss das Boot selbst nutzen, d. h. er darf die Nutzung keinem anderen überlassen.

Der Liegeplatz kann vom Mitglied zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres in Schriftform gekündigt werden.

10. Aufrücken Wasserliegeplätze / Tausch von Liegeplätzen

Die Möglichkeit des "Aufrückens" wird den Mitgliedern mit der Bekanntgabe der nächsten Abteilungsversammlung mitgeteilt.

Das Interesse zum Aufrücken muss der Abteilungsleitung mindestens eine Woche vor der nächsten Abteilungsversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Beteiligte/ Antragssteller müssen bei der Abteilungsversammlung anwesend sein, bzw. bei der Abteilungsleitung entschuldigt sein.

Bei mehreren Antragsstellern wird von der Madlbrücke seewärts gemäß Liegeplatzreihenfolge aufgerückt. Das jeweils am weitesten seewärts gelegene Schiff hat Aufrückpriorität.

Das Aufrücken und damit der Tausch von Plätzen kann nur mit Absprache und Zustimmung der Abteilungsleitung erfolgen.

Die Abteilungsleitung hat das Recht, bei großem Missverhältnis zwischen Boot und Liegeplatzgröße einen anderen Bewerber in der Reihenfolge der Aufrückliste vorzuziehen. Dazu ist ein Beschluss der Abteilungsleitung notwendig.

Ein Tausch von Liegeplätzen untereinander, ist in Absprache mit der Abteilungsleitung





möglich.

11. Nichtnutzung vergebener Liegeplätze

Ein Sommerliegeplatzes wird für die Zeit von 01.04. bis 31.10. des Jahres vermietet, und soll bis 01.06. mit einem Schiff belegt sein, das im Besitz des Liegeplatzinhabers steht.

Eine Untervermietung des Liegeplatzes durch den Liegeplatzinhaber ist nicht gestattet.

Falls ein Liegeplatz bis zum 01.06. des Jahres nicht belegt ist und der Abteilungsleitung kein schriftlicher, begründeter Antrag für eine Nachfrist vorliegt, kann die Abteilungsleitung den Liegeplatz für diese Saison anderweitig vermieten. Die bereits eingezogene Liegeplatzgebühr wird nicht rückerstattet. Die zusätzlichen Mieteinnahmen stehen dem Verein (Abteilung Wassersport) zu.

Wird ein Liegeplatz zwei Jahre hintereinander nicht mit einem Schiff des Liegeplatzinhabers belegt bzw. genutzt, verfällt der Liegeplatzanspruch zum 01.06. des dritten Jahres, es sei denn der Liegeplatzinhaber hat in der Abteilungsversammlung die Gründe für seine Nichtnutzung dargelegt und per Antrag und Abstimmung den Verfall seines Liegeplatzanspruches für ein weiteres Jahr abgewendet.

Eine Nichtnutzung eines Liegeplatzes in einer Saison wird von der Abteilungsleitung protokolliert und in der darauffolgenden Abteilungsversammlung festgestellt.

12. Maßreglungen

In folgenden Fällen kann die Abteilungsleitung ein Platzverbot bis zum Ende der Saison aussprechen.

- Bei wiederholtem und andauerndem Verstoß gegen die Hafenordnung ohne Abhilfe
- Bei wiederholtem und andauerndem Verstoß gegen die Abteilungsordnung ohne Abhilfe
- Bei vereinsschädigenden Verhalten im Hafengelände oder beim Sportbetrieb

Über weitere Konsequenzen entscheidet die Abteilungsversammlung. Über den entsprechenden Antrag wird durch die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Diese Entscheidung ist bindend und kann nicht angefochten werden.

Für einen eventuellen Ausschluss aus der Abteilung bzw. dem Verein gilt § 3 (3) der Satzung der SGK.

Entfernt ein Eigner sein Schiff nicht in der von der Abteilung Wassersport angegebenen Frist, so ist der Verein berechtigt, das Schiff fachkundig entfernen und lagern zu lassen. Die Kosten hierfür sind vom Eigner zu tragen.





13. Beendigung der Mitgliedschaft

Wenn die Mitgliedschaft in der SGK, egal aus welchem Grund beendet wird, erlöschen auch sämtliche Rechte des Mitglieds in der Abt. Wassersport, insbesondere an der Nutzung des Hafengeländes und ggf. des Liegeplatzes. Eventuell im Besitz des Mitglieds befindliche Schlüssel zur Nutzung des Hafengeländes und/ oder des Bootshauses müssen zurückgegeben werden. Außerdem ist es nicht gestattet, den vereinseigenen Parkplatz der Abteilung Wassersport weiterhin zu nutzen.

13. Hafenordnung

Die jeweils gültige Hafenordnung ist Bestandteil dieser Abteilungsordnung.

Die Abteilungsordnung Abteilungsversammlung beschlossen.		· ·			
Die Abteilungsleitung:					
Abteilungsleiter	Stellv. Abteilur	ngsleiter	Kassier	 Schriftführe	r